Zuständigkeit der Versicherungsträger

Das Wichtigste in Kürze

In Deutschland gibt es 5 gesetzliche Sozialversicherungen, deren Leistungen aus Beiträgen der Versicherten gezahlt werden. Viele andere Sozialleistungen werden hingegen aus Steuern finanziert, z.B. Leistungen der Jugendämter, Grundsicherungsgeld, Sozialhilfe und Eingliederungshilfe. Für Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen gelten besondere Regeln.

Gesetzliche Sozialversicherungen

In Deutschland gibt es folgende 5 Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung:

Sozialversicherung	**Träger**	**Übersicht der Leistungen unter**
Krankenversicherung (Gesetz: SGB V)	Krankenkassen	Leistungen der Krankenkasse
Pflegeversicherung (Gesetz: SGB XI)	Pflegekassen (bei den Krankenkassen angesiedelt)	Leistungen der Pflegeversicherung
Rentenversicherung (Gesetz: SGB VI)	Rentenversicherungsträger	Leistungen der Rentenversicherung
Unfallversicherung (Gesetz: SGB IV)	Unfallversicherungsträger	Leistungen der Unfallversicherung
Arbeitslosenversicherung (Gesetz: SGB III)	Agentur für Arbeit	Leistungen der Arbeitslosenversicherung

Die Leistungen dieser Sozialversicherungen werden in der Regel aus eingezahlten Beiträgen der Versicherten finanziert. Sie stehen auch Menschen zu, die finanziell **nicht** darauf angewiesen sind. Sie leisten immer dann, wenn der Versicherungsfall eintritt.

Beispiele:

- Die Krankenversicherung zahlt auch an Menschen, die ihre Behandlung selbst bezahlen könnten.
- Rente bekommt auch, wer daneben viel verdient oder hohe Ersparnisse hat.
- Arbeitslosengeld bekommen auch Menschen mit hohem Vermögen und Einkommen (außer es ist **Arbeits**einkommen über den Freibeträgen für Nebenverdienste)

Steuerfinanzierte Sozialleistungen

Für viele Sozialleistungen ist **keine** Versicherung zuständig, sondern sie werden direkt aus Steuern finanziert.

Beispiele:

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, z.B. Grundsicherungsgeld
- Wohngeld
- BaföG
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vom Jugendamt
- Leistungen der Sozialhilfe
- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen

Einige dieser Leistungen können nur Bedürftige mit sehr wenig Einkommen und Vermögen bekommen, die durch keine Sozialversicherung ausreichend abgesichert sind, z.B. Grundsicherungsgeld, Wohngeld, Bafög und Sozialhilfe. Andere Leistungen sind zwar abhängig vom Einkommen und/oder Vermögen, aber es darf viel mehr behalten werden, wenn die Leistung in Anspruch

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

genommen wird, z.B. bei Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Es gibt aber auch steuerfinanzierte Sozialleistungen, die komplett unabhängig vom Einkommen und Vermögen geleistet werden, z.B. Schulbegleitung für Kinder mit Behinderungen.

Rehabilitationsträger

Alle Träger der gesetzlichen Sozialversicherungen außer der Pflegeversicherung sind auch sog. **Rehabilitationsträger** (Reha-Träger), d.h.: Sie sind zuständig für Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und mit drohender Behinderung. Zu diesem Personenkreis zählen auch viele Menschen mit chronischen Krankheiten. Reha-Träger sind:

- gesetzliche Krankenkassen
- gesetzliche Rentenversicherungsträger
- gesetzliche Unfallversicherungsträger
- Agentur für Arbeit

Zusätzlich gibt es Reha-Träger, die **keine** Träger einer Sozialversicherung sind. Deren Leistungen werden aus Steuern statt aus Versicherungsbeiträgen bezahlt:

- Träger der Eingliederungshilfe
- Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- Träger der sozialen Entschädigung

Menschen mit Behinderungen oder mit einer drohenden Behinderung müssen nicht wissen, welcher Reha-Träger für ihre Leistung zuständig ist, sondern können ihren Antrag auf eine Leistung zur Reha bzw. Teilhabe einfach bei irgendeinem Träger stellen. Die Träger müssen die Zuständigkeit unter sich klären und den Antrag ggf. weiterleiten, sonst müssen sie auch dann leisten, wenn sie eigentlich nicht zuständig sind.

Informationen, für welche Leistungen welcher dieser Träger zuständig ist, und Näheres zur Zuständigkeitsklärung unter Rehabilitation > Zuständigkeit.

Es gibt auch Hilfen und Leistungen für Menschen mit Behinderungen, für die kein Rehabilitationsträger zuständig ist, sondern das Integrationsamt bzw. Inklusionsamt. Diese werden aus der sog. **Ausgleichsabgabe** gezahlt, die Arbeitgebende leisten müssen, wenn sie keine oder zu wenige Menschen mit Behinderungen einstellen.

Für die Feststellung des Grads der Behinderung (GdB) und für Schwerbehindertenausweise ist **kein** Reha-Träger zuständig, sondern das Versorgungsamt. In manchen Bundesländern heißt es auch anders, z.B. Amt für Soziales und Versorgung.

Anträge

Die meisten Sozialleistungen müssen beantragt werden, entsprechende Formulare gibt es bei den jeweiligen Sozialversicherungsträgern, Ämtern und Behörden. Die meisten Stellen sind auch beim Ausfüllen der Anträge behilflich. Beigefügt werden müssen den Anträgen oft sehr individuelle Nachweise, z.B. Verdienstbescheinigungen und/oder ärztliche Atteste.

Beispiele für Leistungen, die auch ohne Antrag erbracht werden:

- Die Unfallversicherungsträger werden von Amts wegen tätig, aber nach einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit sollten sich Versicherte nicht allein darauf verlassen, sondern besser nachfragen und ggf. doch Anträge stellen.
- Hilfe zum Lebensunterhalt muss das Sozialamt auch ohne Antrag zahlen, wenn es auf andere Weise erfährt, dass ein Mensch hilfebedürftig ist. Auch darauf sollte sich aber niemand verlassen, sondern möglichst trotzdem einen Antrag stellen, weil es in der Praxis oft nicht ohne diesen funktioniert.

Verwandte Links

Rehabilitation > Zuständigkeit

Krankenkassen

Pflegekassen

Rentenversicherungsträger

Unfallversicherungsträger

Agentur für Arbeit

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg